

5. Die Außenpolitik der Europäischen Union

Außenwirtschaftsbeziehungen

Wolfgang Weiß

Zentrale Ereignisse für die Handelspolitik der EU im vergangenen Jahr waren die Covid-19-Pandemie, die Einigung mit dem Vereinigten Königreich auf ein neues Handels- und Kooperationsabkommen, die am 24. Dezember 2020 – und damit wieder kurz vor Ablauf der Übergangsfrist – besiegelt werden konnte, die Amtsübernahme des neuen US-Präsidenten Joe Biden ab Januar 2021 und schließlich die Veröffentlichung der neuen handelspolitischen Mitteilung der Europäischen Kommission¹ im Februar 2021. Die Covid-19-Pandemie hat die EU seit März 2020 fest im Griff und führte zu erheblichen Einbrüchen der Wirtschaft und des Außenhandels, wie zum Beispiel dem Ansteigen protektionistischer Maßnahmen in Form von Exportrestriktionen für Schutzausrüstung und Impfstoffe beziehungsweise deren Vorprodukte.² Die mittlerweile erreichte hochgradige Diversifizierung und Verwobenheit der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten und die daraus folgende Anfälligkeit für Störungen im Welthandel ist mit der Covid-19-Krise sehr spürbar geworden.³ Handelspolitisch entstand damit einmal mehr die Herausforderung, die geltenden Regeln des Welthandelsrechts mit Blick auf ihre Passfähigkeit auch zu den Erfordernissen der Bekämpfung einer globalen Pandemie nachzubessern, was die derzeitigen Reformdebatten in der Welthandelsorganisation (WTO) verstärkte. Die Handelsbeziehungen der EU mit dem Vereinigten Königreich blieben auch nach dem erfolgreichen Abschluss des Handels- und Kooperationsabkommens⁴, das am 1. Mai 2021 endgültig in Kraft trat und formal als Assoziationsabkommen nach Art. 217 AEUV allein von der EU geschlossen wurde, konfliktbeladen, zumal im Hinblick auf die fortbestehenden Umsetzungsschwierigkeiten des Nordirland-Protokolls des Austrittsabkommens.

Der neue US-Präsident bewirkte zwar eine deutliche atmosphärische Entspannung im Verhältnis der EU zu den USA, jedoch sind die Konturen seiner Handelspolitik zur EU noch nicht abschließend erkennbar. Die Ende 2020 von der EU lancierte „Transatlantic Agenda for a Global Change“ stieß in Washington zunächst nicht auf großen Widerhall. Die von der Trump Administration eingeführten Zusatzzölle gegen China und die EU bestehen fort. Der kritische Kurs gegenüber China wurde eher verstärkt, doch will Biden hier ein mit den Partnern koordiniertes Vorgehen erreichen. Auch hat die Biden Administration noch keine Initiative zur Wiederbesetzung der Richterbank des Berufungsgremiums der Welthandelsorganisation („Appellate Body“) erkennen lassen. Die Ausrichtung

1 Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission, Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik, 18.2.2021, COM(2021) 66 final.

2 WTO: Report on G20 Trade Measures, Juni 2020, S. 2–32 ff., 29.6.2020; WTO: Report on G20 Trade Measures, November 2020, hier S. 3, 31 ff., 18.11.2020, abrufbar unter: https://www.wto.org/english/news_e/news20_e/report_trdev_nov20_e.pdf (letzter Zugriff: 23.7.2021); Louise Curran et al.: The Trade Policy Response to COVID-19 and its implications for International Business, in: Critical Perspectives on International Business 2021, S. 252–320, hier S. 252.

3 WTO: World Trade Report 2014, Trade and development: recent trends and the role of the WTO, 2014; Richard Baldwin: The Great Convergence: Information Technology and the New Globalization, Harvard 2016.

4 Rat der EU: Beschluss (EU) 2020/2252 des Rates, in: Amtsblatt der EU L444/2, 31.12.2020.

der US-Handelspolitik an dem Vorrang US-amerikanischer Wirtschaftsinteressen und Arbeitsplätze wurde kürzlich bekräftigt.⁵ Allerdings gibt es erste positive Signale für die EU, wie den Verzicht auf Sanktionen wegen der Pipeline Nordstream 2 oder die wechselseitige Aussetzung der Strafzölle im Airbus-Boeing Streit für fünf Jahre. Auf dem EU-US Gipfeltreffen im Juni 2021 wurde der in der Transatlantic Agenda angeregte „EU-US Trade and Technology Council“ eingerichtet, der durch Dialoge auf höchster Ebene und in zehn Arbeitsgruppen zu einer Vertiefung der EU-US Handels- und Investitionsbeziehungen beitragen und eine Zusammenarbeit in zentralen Fragen der digitalen Wettbewerbspolitik und der Entwicklung gemeinsamer Standards ermöglichen soll.

Das Handels- und Kooperationsabkommen der EU mit dem Vereinigten Königreich

Obschon das Handels- und Kooperationsabkommen sehr umfangreich ist (über 1400 Seiten), ist es auf weiten Strecken eher ein bloßes Rahmenabkommen mit allgemein gehaltenen, unspezifischen Regeln, die im Partnerschaftsrat weiter konkretisiert werden müssen. Formal besteht das Abkommen aus sieben Teilen, ergänzt um etliche Anhänge, Protokolle und Erklärungen. Nordirland kommt im Abkommen nicht vor; die insoweit maßgeblichen Regeln bleiben die des Protokolls zum Austrittsabkommen. Ein großes Streitthema bis zum Schluss waren neben dem Zugang der EU-Fischer zu den britischen Gewässern die Regelungen zum „level playing field“, die der EU sehr wichtig waren. Letztere sollen absichern, dass es im Standortwettbewerb zwischen Brüssel und London bei vergleichbaren Ausgangsbedingungen bleibt und die Briten im Bereich Soziales, Arbeit, Wettbewerb oder Umweltschutz nicht niedrigere Anforderungen stellen. Die Briten hatten demgegenüber auf ihrer (gesetzgeberischen) Souveränität beharren wollen. Das Abkommen enthält nunmehr im zweiten Teil einen eigenen Titel über „Gleiche Ausgangsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung“, der die Regulierungsstandards insbesondere im Bereich Wettbewerbsrecht und Umweltstandards zum 31. Dezember 2020 als grundsätzlich unhintergebar vorgibt. Im Falle von erheblichen Abweichungen, die sich in wesentlicher Weise auf Handel oder Investitionen auswirken, ist ein völkerrechtlicher Verständigungsmechanismus vorgesehen, aber auch Ausgleichsmaßnahmen, so dass jede Seite eine mehr als unerhebliche Abweichung direkt sanktionieren kann. Infolge der Offenheit der Begriffe ist hier erhebliches Streitpotential vorprogrammiert.⁶ Ansonsten ist die Streitbeilegung durchweg zwischenstaatlichen schiedsgerichtlichen Mechanismen anvertraut, in Umsetzung des Zieles der Briten, nicht mehr dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zu unterstehen. Mangels unmittelbarer Anwendung sind nationale Gerichte nicht zuständig.

Der vom Vereinigten Königreich angestrebte möglichst umfassende Zugang zum Binnenmarkt für seine Waren und Dienstleistungen konnte nicht wirklich erreicht werden. Zwar bleiben die Zölle grundsätzlich abgeschafft, doch ist der Warenverkehr nicht frei von Grenz- und Zollformalitäten. Diese haben nicht nur in der Anfangsphase Schwierigkeiten mit sich gebracht. Im Dienstleistungsbereich enthält das Abkommen für die für die Briten wichtigen Finanzdienstleistungen kaum detaillierte Verpflichtungen. Als Drittstaat

5 Executive Office of the President of the United States: 2021 Trade Policy Agenda and 2020 Annual Report, S. 2 ff., abrufbar unter: <https://ustr.gov/sites/default/files/files/reports/2021/2021%20Trade%20Agenda/Online%20PDF%202021%20Trade%20Policy%20Agenda%20and%202020%20Annual%20Report.pdf> (letzter Zugriff: 28.7.2021).

6 Jörg Philipp Terhechte: All's well that ends well? – Das EU/VK-Handels- und Kooperationsabkommen, in: Neue Juristische Wochenzeitschrift 2021, 417–424, hier S. 422.

ist das Vereinigte Königreich somit auf eine Äquivalenzanerkennung für seine Finanzdienstleister angewiesen, doch enthält das Handels- und Kooperationsabkommen anders als andere Handelsabkommen insoweit keine Verpflichtungen. Eine Ergänzung über ein abgestimmtes Vorgehen bei Äquivalenzentscheidungen, zugesagt in der Erklärung der Parteien, sollte weitere Fragen des Zugangs von Finanzdienstleistungen zur EU klären. Diese Ergänzung konnte auf technischer Ebene in Form eines Memorandum of Understanding Ende März 2021 vereinbart werden. Darin ist aber wiederum statt verbindlicher rechtlicher Vorgaben nur ein gemeinsames „Financial Regulatory Forum“ vorgesehen, in dem sich die Parteien über eine jeweilige Äquivalenzanerkennung austauschen. Wichtige Fragen wurden daher ein weiteres Mal auf zukünftige Verhandlungen verschoben. Für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sieht das Abkommen abgestufte Regeln vor. Insgesamt wird das Fehlen spezifischer Regeln im Abkommen in vielen Bereichen zu einem Zustand von Dauerverhandlungen mit erheblichem fortwährenden Konfliktpotential führen.

EU-Handelspolitik im Leitbild der offenen strategischen Autonomie

Auf die im Sommer 2020 durchgeführten Konsultationen über die Neuausrichtung der Handelspolitik der EU entlang dem Motto einer offenen strategischen Autonomie, die eine deutlich robustere Außenwirtschaftspolitik der EU bezeichnet und die grundsätzliche Offenheit der Märkte der EU mit dem Schutz ihrer Menschen, Unternehmen und Interessen in Einklang bringen soll, folgte im Februar 2021 die neue Mitteilung über eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik. Diese identifiziert die zentralen Kernthemen der weiteren EU-Handelspolitik. Die EU wird angesichts der globalen Herausforderungen der Digitalisierung, der Pandemiebekämpfung, des Anstiegs von Unilateralismus und Protektionismus, des Reformbedarfs in der WTO, des Klimawandels sowie der zunehmenden geoökonomischen Ausrichtung der Handelsmächte, die alle zu einer verstärkten Politisierung der Handelspolitik auch auf globaler Ebene geführt haben, die Durchsetzung der Handelsregeln stärker als bisher in die eigene Hand nehmen und ihre Rechte aus multilateralen oder bilateralen Handelsregeln durchsetzen. Die Handelspolitik soll auch an den Zielen und politischen Prioritäten der EU in den Bereichen Nachhaltigkeit, Klimawandel, digitale Wirtschaft sowie wirtschaftliche und politische Sicherheit ausgerichtet werden. Ein weiterer zentraler Kernpunkt ist die aktive Rolle der EU in der anstehenden WTO-Reform.

Die Europäische Kommission skizziert damit die handelspolitischen Folgen ihrer zentralen politischen Projekte, allen voran des European Green Deal, und zieht die Konsequenzen aus den aktuellen, in ihrem Ausmaß noch nie dagewesenen wirtschaftlichen, institutionellen, politischen und technologischen Herausforderungen des Welthandels. Die EU verändert ihren handelspolitischen Fokus unter dem Motto einer offenen strategischen Autonomie hin zu einer durchsetzungsfähigeren Politik, die darauf abzielt, dass die EU die Vorteile des internationalen, regelbasierten Handels zur Gestaltung der Welt gemäß ihren Werten und strategischen Interessen nutzen kann. Gleichzeitig soll die EU über die richtigen unilateralen, bilateralen und multilateralen Instrumente verfügen, um ihre Handelsrechte selbstbewusster durchzusetzen, und ihre Wirtschaft vor unfairem Handel und Praktiken zu schützen und Nachhaltigkeitsfragen anzugehen. Die EU ist bestrebt, ihren handelspolitischen Handlungsspielraum deutlich zu erweitern und mehr Autonomie zu erlangen, indem sie die Durchsetzung ihrer Handelsrechte sowohl im multilateralen als auch im bilateralen Rahmen verstärkt und wirksamer, auch unilateral, für gleiche Wettbe-

werbsbedingungen sorgt. Diese Neuausrichtung der EU-Handelspolitik ist angesichts der Fülle neuer oder geänderter autonomer handelspolitischer Instrumente und Vorschläge (z.B. die jüngst geänderte Handelsdurchsetzungsverordnung 654/2014⁷, der Vorschlag zur Abwehr von Drittlandsbeihilfen⁸ und der Vorschlag für einen Grenzausgleichsmechanismus, der eine Abgabe auf bestimmte eingeführte Waren (zunächst Eisen, Stahl, Alu, Düngemittel, Energieerzeugung) vorsieht, um die in der EU infolge der CO₂-Bepreisung durch das Emissionshandelssystem entstehenden Kostennachteile auszugleichen⁹) bereits in vollem Gange, löst aber interne und externe Vorbehalte aus. Intern wird die stärkere Politisierung der EU-Handelspolitik Forderungen nach mehr demokratischer Legitimation und Rechenschaftspflicht der Kommission aufkommen lassen, da neue Politikinstrumente deren handelspolitischen Spielraum erweitern. Extern könnte der EU vorgeworfen werden, ihre multilaterale, regelorientierte politische Haltung zu vernachlässigen, was für ihre Glaubwürdigkeit gerade bezüglich ihrer Reformbemühungen in der WTO abträglich wäre. Denn das Bekenntnis zum Multilateralismus bekräftigt auch die neue Handelsmitteilung¹⁰, was angesichts seiner tiefen institutionellen und verfassungsmäßigen (siehe Art. 3 EUV) Verwurzelung nicht verwundert. Gerade der Grenzausgleichsmechanismus ist besonders umstritten, weil die Wahrung seiner Vereinbarkeit mit den Anforderungen des WTO-Rechts den EU-Gesetzgeber vor komplexe Herausforderungen stellt.

Die Europäische Union in der WTO: Reformimpulse und Streitbeilegung

Die neue handelspolitische Strategie der EU setzt sich auch eine umfassende Reform der WTO zum Ziel, die alle ihre Funktionen betrifft, insbesondere mit Blick auf die Vereinbarkeit ihrer Handelsregeln mit Anforderungen von Klimaschutz und Nachhaltigkeit. Konkretes Projekt insoweit ist der Abschluss der derzeitigen WTO-Verhandlungen zur Abschaffung von Fischereisubventionen; eine Einigung soll bis zur 12. Ministerkonferenz in Genf Ende 2021 erfolgen. Ein weiterer Baustein ist eine neue Initiative im Bereich Handel und Klima, die auf die Liberalisierung bestimmter Waren und Dienstleistungen, auf stärkere Transparenz und Informationsaustausch, eine ökologischere Ausrichtung der Handelshilfe und verbesserte Institutionen in der WTO zur Befassung mit der Thematik Handel und Klima abzielt.¹¹ Auch verfolgt die EU Verhandlungen über Regeln zur Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche Interventionen. Ferner spricht sich die EU für neue Regeln für den digitalen Handel aus und drängt auf eine Wiederherstellung einer funktionierenden verbindlichen Streitbeilegung in der WTO mit einem reformierten Appellate Body. Dessen Funktion ist jedoch mangels Besetzung lahmgelegt, sodass die WTO Streitbeilegung nur noch auf der Panel-Ebene funktioniert. Im Hinblick auf die Herausforderungen der Covid-19-Pandemie unterstützt die EU die

7 Verordnung 2021/167 zur Änderung der VO 654/2014 über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und Durchsetzung internationaler Handelsregeln vom 10.2.2021, in: Amtsblatt der EU L 49/1, 12.2.2021.

8 Europäische Kommission: Vorschlag für eine neue Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen, 5.5.2021, COM(2021) 223 final; Simon Evenett et al.: The European Union's New Move Against China: Countervailing Chinese Outward Foreign Direct Investment, in: Global Trade and Customs Journal 2020, S. 413–422.

9 Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council establishing a carbon border adjustment mechanism, 14.7.2021, COM(2021) 564 final.

10 Europäische Kommission: Mitteilung, Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik, 18.2.2021, COM(2021) 66 final, S. 8.

11 Europäische Kommission: Überprüfung der Handelspolitik, 2021, S. 6.

Verhandlungen zur Anpassung der WTO-Regeln an die Erfordernisse einer Pandemiebekämpfung, wehrt sich aber gegen eine Aussetzung des Patentschutzes für Corona-Impfstoffe, worauf ein Vorstoß von Indien und Südafrika drängt. Stattdessen hat die EU im Juni 2021 eine „Globale Handelsinitiative für gerechten Zugang zu Covid-19-Impfstoffen“ lanciert.¹² Die Reform der WTO-Regeln ist notwendig, da das derzeitige Regelwerk den Exportrestriktionen und anderen Handelsbeschränkungen, die WTO-Mitglieder im Interesse ihrer eigenen Gesundheitslage verhängt haben, recht wehrlos gegenüber steht.¹³ Neue Regeln zur Erleichterung des Handels mit Gesundheitsprodukten in Krisenzeiten sind Thema in der WTO „Trade and Health Initiative“.¹⁴ Die Agenda der EU zur Reform der WTO ist umfangreich und schließt institutionelle Veränderungen in der WTO ein.

In der WTO-Streitbeilegung sind weiterhin die wechselseitigen Klagen von EU und USA wegen der US-Zusatzzölle gegen Stahl- und Aluminiemeinfuhren aus der EU (DS548) und der Schutzmaßnahmen der EU hiergegen (DS559) anhängig. Die Panelberichte dürften frühestens Ende 2021 vorliegen. Eine wichtige Vorentscheidung gab es aber im Verhältnis der USA zu China, wo das Panel (DS543) die von den USA vorgetragene Rechtfertigung der Sanktionen ablehnte. Die USA hatten sich dort allerdings nicht auf Gründe der nationalen Sicherheit gestützt, sondern mit der Verteidigung nationaler Vorstellungen über faire Handelsbedingungen argumentiert; dem Panel fehlte ein hinreichender Zusammenhang zwischen Ziel und Maßnahme. Für August 2021 ist der Panelbericht in dem Verfahren der EU gegen die USA wegen Antidumpingzölle gegen spanische Oliven (DS577) avisiert.

Auf die Beschwerde Russlands gegen die neue Dumpingspannenberechnung der EU stellte das Panel (DS494) materielle und verfahrensmäßige Verletzungen des WTO-Rechts fest, die geeignet sind, die Heranziehbarkeit der Kosten in vergleichbaren Ländern grundsätzlich in Frage zu stellen. Dagegen haben die Parteien Berufung zum Appellate Body eingelegt. In der Beschwerde der Türkei gegen die EU Schutzmaßnahmen gegen Stahleinfuhren (DS595) wie auch in der Indonesiens und der Malaysias gegen Einfuhrbeschränkungen der EU gegen dortigen Biodiesel aus Palmöl (DS593, DS600) wurden mittlerweile Panels eingesetzt. Infolge von Untätigkeit der EU ist das Compliance Verfahren, in dem es um die Beseitigung der unzulässigen russischen Einfuhrsperrn gegen Schweinefleisch aus der Europäischen Union ging, erloschen (DS475).

Die Europäische Union in bilateralen Verhandlungen

Nachdem die Handelsabkommen mit Kanada (vorläufig), Japan, Vietnam und Singapur in den vergangenen Jahren in Kraft gesetzt werden konnten, trat in letzter Zeit – abgesehen vom Abkommen mit Großbritannien – ein gewisser Stillstand ein. Der Abschluss der Abkommen mit dem Mercosur und des noch Ende 2020 nach langen Jahren endlich fertig verhandelten umfassenden Investitionsabkommens mit China liegt derzeit politisch auf Eis. Das Abkommen mit China regelt Fragen des Marktzugangs, formuliert – in Übereinstimmung mit der geltenden Handelspolitik – gewisse Nachhaltigkeitsanforderungen und

12 Europäische Kommission: Communication from the European Union to the WTO General Council: Urgent Trade Policy responses to the Covid-19-Crisis, Brussels, 4.6.2021.

13 Joost Pauwelyn: Export Restrictions in Time of Pandemic, in: *Journal of World Trade* 5/2020, S. 727–748; Caroline Glöckle: Exempting and Justifying Covid-19 Related Export Restrictions Under WTO Law, in: *Legal Issues of Economic Integration* 2/2021, S. 201–222.

14 General Council of the World Trade Organization: Mitteilung, Covid-19 and beyond: Trade and Health, 24.22.2020, WT/GC/223.

will auch Sorge tragen für vergleichbare Wettbewerbsbedingungen. Investitionsschutz ist aber nicht enthalten. Die Verhandlungen mit Indien sind wieder ins Stocken geraten, aber die mit Neuseeland und Australien laufen weiter und die mit Mexiko sind im Grundsätzlichen abgeschlossen.¹⁵ Die Verhandlungen über das neue Rahmenabkommen mit der Schweiz wurden seitens der Schweiz abgebrochen. Damit wird die laufende Anpassung der gut 120 bilateralen Abkommen erschwert, so dass mit der weiteren legislativen Entwicklung in der EU stückweise nichttarifäre, technische Handelshemmnisse zwischen EU und der Schweiz entstehen dürften, weil die Gleichwertigkeit der Standards nicht mehr anerkannt ist. Die Schweiz hatte zuletzt zu große Einbußen in ihrer Unabhängigkeit zur Regelung von staatlichen Beihilfen und des Arbeitsmarktes befürchtet.

Verfassungsrechtliche Entwicklung: Zur Relevanz des WTO-Rechts in der EU

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Handelspolitik der EU und ihre Außenbeziehungen generell ist das Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2020 in dem Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn wegen seines sogenannten CEU-Gesetzes.¹⁶ Ungarn hatte das Angebot von Studienabschlüssen durch ausländische höhere Bildungseinrichtungen von der Existenz eines Abkommens mit dem Sitzland abhängig gemacht. Darin erkannte der EuGH eine Verletzung der von der EU im Rahmen des WTO-Dienstleistungsabkommens GATS übernommenen und nach Art. 216 Abs. 2 AEUV auch für Ungarn unionsrechtlich, aber auch WTO-rechtlich verbindlichen Verpflichtungen, die eine Marktöffnung für ausländische Studienangebote vorsahen und daher unter das Inländergleichbehandlungsgebot fielen. Der EuGH erkannte eine Verletzung der Inländergleichbehandlung. Diese Verpflichtung bildete auch einen integrierenden Teil des EU-Rechts, da die Zusagen der EU im Dienstleistungssektor von ihrer ausschließlichen Kompetenz für die Handelspolitik erfasst seien, auch unbeschadet der nationalen Zuständigkeiten für die Hochschulbildung. Die Anforderung, dass die ausländische Bildungseinrichtung entsprechende Abschlüsse auch im Sitzland anbieten müsse, erkannte der EuGH als gleichfalls unvereinbar mit dem Nichtdiskriminierungsgebot des GATS. Diese Aussagen sind deshalb bemerkenswert, weil dem WTO-Recht nach ständiger Rechtsprechung keine unmittelbare Wirkung in der EU zukommt, so dass es grundsätzlich kein Rechtmäßigkeitsmaßstab für EU-Rechtsakte darstellt. Allerdings ist diese Frage nicht gleichzusetzen mit der Beurteilung, ob ein nationaler Hoheitsakt die unionsrechtliche objektive Befolgungspflicht verletzt, die dem Mitgliedstaat infolge des Abschlusses eines Abkommens durch die EU obliegt.

Weiterführende Literatur

Christoph Herrmann/Till Müller-Ibold: Die Entwicklung des Europäischen Außenwirtschaftsrechts 2018-2020, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2021, S. 97–107.

Wolfgang Weiß/Cornelia Furculita: The EU in Search for Stronger Enforcement Rules: Assessing the Proposed Amendments to Trade Enforcement Regulation 654/2014, Journal of International Economic Law 2020, S. 865–884.

15 Weitere Angaben und eine Gesamtübersicht zum Stand der einzelnen Abkommen siehe: Europäische Kommission: Negotiations and Agreements, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/negotiations-and-agreements/> (letzter Zugriff: 7.7.2021); zum Stand der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit AKP-Staaten zum März 2021 siehe: Europäische Kommission: Overview of economic partnership agreements, abrufbar unter: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2009/september/tradoc_144912.pdf (letzter Zugriff: 7.7.2021).

16 Europäischer Gerichtshof: Urteil vom 6. Oktober 2020, Rs. C-66/18, Europäische Kommission/Ungarn.